



Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 28.05.2019 eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude.

1 Einleitung

Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Wärme stellt der Biomethaneinsatz in der gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung derzeit eine der effizientesten und ökologischsten Technologieoptionen dar. In 2017 waren rund zwei Prozent der erneuerbaren Wärme aus Biomethan.¹ Dies ist insbesondere auf die Wärmeauskopplung von Biomethan-BHKW und die Verwendung von Biomethan als Beimischprodukt für das direkte Heizen oder Kochen zurückzuführen.

Im Jahr 2017 haben in Deutschland insgesamt 1.323 mit Biomethan betriebene BHKWs, mit einer gemeinsamen elektrischen Leistung von 529 MW_{el}, 3.345 GWh Wärme und 2.764 GWh Strom generiert.²

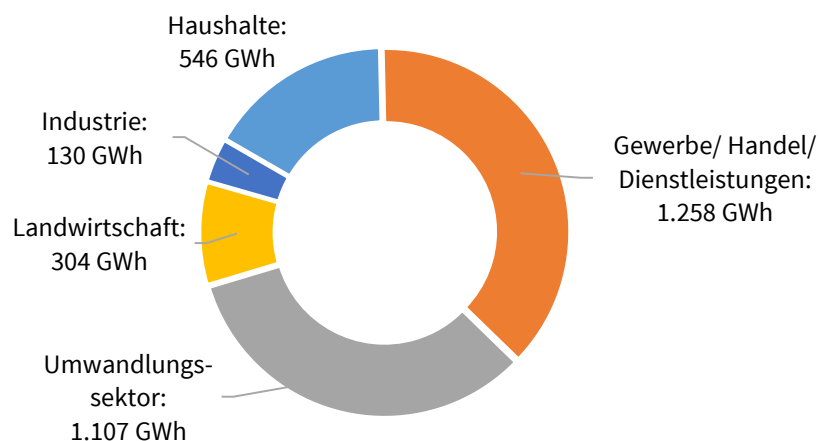


Abbildung 1: Wärmeerzeugung aus Biomethan-BHKWs in Deutschland 2017 nach Verbrauchssektoren (in GWh_{Hs})

Seit der Kürzung der Vergütungssätze für Biomethan im EEG 2014 ist die installierte Leistung an Biomethan-BHKW leicht rückläufig. Entweder wurden die BHKW wieder auf Erdgas umgestellt oder technisch stillgelegt. Im kommenden Jahrzehnt wird sich diese Entwicklung mit dem nahenden Ende des Förderzeitraumes im EEG wahrscheinlich noch verstärken, sollten sich die Rahmenbedingungen nicht ändern. Mit dem Gebäudeenergiegesetz

¹ Erneuerbare Energien in Deutschland – Daten zur Entwicklung im Jahr 2017. Umweltbundesamt.

² Biomethan in der Wärmewende, Oktober 2018. dena.



(GEG) steht dem Gesetzgeber ein Instrument zur Verfügung dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den Einsatz von Biomethan zur Wärmeerzeugung zu erhöhen.

2 Anmerkungen zum Referentenentwurf

Die nachstehend aufgeführten Anmerkungen zum GEG-RefE sollen den folgenden positiven Aspekten von Biomethan Rechnung tragen:

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung
- Nachweislich höhere THG-Einsparung im Gebäudesektor
- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit von Biomethan gegenüber fossilen Energieträgern
- Mehr Optionen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen für Eigentümer
- Schaffung einer Möglichkeit zum Erhalt und Ausbau erneuerbarer KWK

2.1 Primärenergiefaktoren (§ 22 Abs. 1 GEG-RefE)

Es ist zu begrüßen, dass Biomethan beim Einsatz in KWK-Anlagen erstmalig einen besseren Primärenergiefaktor als Erdgas zugestanden wird. Anerkannt wird demnach der Einsatz von aus dem Netz bezogenen Biomethan in KWK-Anlagen, insofern die eingesetzte Menge über ein Massenbilanzsystem wie das dena Biogasregister geführt wird und bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans folgende Voraussetzungen nach Anlage 1 a-c EEG 2012 eingehalten werden:

- a) Ausstoß von Methanemissionen in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von höchstens 0,2 Prozent,
- b) ein Stromverbrauch für die Aufbereitung von höchstens 0,5 Kilowattstunden pro Normkubikmeter Rohgas,
- c) Bereitstellung der Prozesswärme für die Aufbereitung und die Erzeugung des Deponie-, Klär- oder Biogases aus erneuerbaren Energien, Grubengas oder aus der Abwärme der Gasaufbereitungs- oder Einspeiseanlage ohne den Einsatz zusätzlicher fossiler Energie.

In diesen Fällen kann ein Primärenergiefaktor von 0,6 verwendet werden. Mehrere Untersuchungen vom damaligen BMVBS³ oder dem Umweltbundesamt haben aufgezeigt, dass der Primärenergiefaktor von Biomethan niedriger als der bisherige Faktor für gebäudenah erzeugtes Biogas von $f_p=0,5$ ist.⁴ Mit Blick auf die anspruchsvollen Ziele zur Dekarbonisierung des Wärmesektors ist es daher nicht nachvollziehbar, warum nicht ein ausweislich korrekter und besserer Primärenergiefaktor für Biomethan herangezogen wird.

Vorschlag

Für gasförmige Biomasse (Biomethan) sollte der Primärenergiefaktor von 0,4 aus der DIN V 18599-1:2018-09 übernommen werden, welcher Untersuchungen zufolge angemessener ist. Dies wäre auch damit zu rechtfertigen,

³ BMVBS, Primärenergiefaktoren von biogenen Energieträgern, Abwärmequellen und Müllverbrennungsanlagen, Juni 2012.

⁴ 7-03-17 Untersuchung zu Primärenergiefaktoren, 2018. Prognos, ifeu, dena.



dass in der Bilanzierung ein verbindlicher Nachweis der dauerhaften Verwendung durch den Eigentümer vorzuhalten ist. Daher sollte in § 95 Absatz 6 noch die Anforderung nach § 40 Absatz 2 aufgenommen werden, nach der für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans, von seiner Herstellung und Einspeisung in das Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz, Massenbilanzsysteme wie das dena Biogasregister verwendet werden müssen.

2.2 Technologieoffenheit bei der Nutzung von Biomethan

Die verpflichtende Verwendung in KWK schränkt die Nutzung von Biomethan insbesondere dort ein, wo andere erneuerbare Technologien oder Maßnahmen zur Senkung des fossilen Energiebedarfs aus baulichen Gründen nicht in erforderlichem Maße anwendbar sind. Ein oft genanntes Beispiel hierfür sind denkmalgeschützte Gebäude.

Vorschlag

Technologieoffene und uneingeschränkte Anerkennung von Biomethan sowohl in KWK als auch in der Brennwertechnik als erneuerbare Erfüllungsoption im Rahmen des geplanten Gebäudeenergiegesetzes unter Berücksichtigung möglicher Wärmenutzungskonzepte in Gebäuden.

2.3 Berücksichtigung des anteiligen Einsatzes von Biomethan bei der Berechnung des Primärenergiefaktors von Fernwärme

Die hohe Gesamteffizienz von KWK-Prozessen sorgt für niedrige Treibhausgasemissionen bei der Erzeugung von Fernwärme. Durch den anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien kann diese sogar noch verbessert werden. Dies sollte in den Berechnungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Vorschlag

In § 25 einen neuen Absatz einfügen:

„Bei den Berechnungen für die Ermittlung des Primärenergiefaktors nach § 22 kann Erdgas anteilig durch Biomethan beim Betrieb von hocheffizienten KWK-Anlagen im Sinne des § 2 Nummer 8 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, ersetzt werden (Biomethanquote). Der Primärenergiefaktor des Erdgas/Biomethangemisches ist dann anhand der Anteile der verwendeten Energieträger zu ermitteln und in den Berechnungen nach Anlage 4 Nummer 15 und § 22 (2) zu verwenden.“

2.4 Schnelleren Austausch von alten Heizungen anreizen

Der Austausch alter Heizungen geht zu langsam voran. Dies ist zum Teil auch in den Ausnahmeregelungen begründet. Durch eine Austauschpflicht mit stärkeren Anreizen, könnten Gebäudeeigentümer dazu bewegt werden, alte Heizungsanlagen schneller gegen Anlagen mit moderner Technik und besseren Umwelteigenschaften zu tauschen.



Vorschlag

Begrenzung des Heizungsalters in allen Gebäuden (§ 71 GEG-RefE) auf 25 Jahre absenken, um die Energieeffizienz und die Sanierungsquote zu erhöhen.

Um auch in Gebäuden, die nach § 72 GEG-RefE unter die vorgesehene Ausnahmeregelung für (u.a.) vom Eigentümer selbst bewohnten Ein- und Zweiparteienhäuser fallen und somit ihre Heizung nicht nach heute 30 bzw. zukünftig (gemäß Forderung) 25 Jahren austauschen müssen, einen Klimaschutzbeitrag zu erzielen (z.B. für Eigentümer in vorangeschrittenem Alter mit absehbarem Nutzungsende der Immobilie), sollte als Zusatzregelung folgendes vorgesehen werden:

Für diese Häuser müssen bei Öl- und Gasheizungen nach Ablauf der eigentlichen Höchstlebensdauer der Heizung (30 bzw. 25 Jahre) 25 Prozent erneuerbare Energien in Form von Biomethan/ synthetischen Gasen (SNG) bzw. Bioöl eingesetzt werden.

Damit bleibt zwar der Energieverbrauch gleich, die CO₂-Emissionen sinken aber durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger. Gleichzeitig fallen in diesem Modell für den Eigentümer keine sofort verpflichtenden Investitionen an. Dennoch steigt auch hier der Austauschdruck durch die höheren Wärmekosten, aufgrund der Steigerung des EE-Anteils der Eingangsenergie.

2.5 Private Nachweise § 95 Absatz 4

Die zeitlich begrenzte Verpflichtung des Eigentümers erscheint nicht ausreichend, insbesondere da eine recht geringe Sanktionierung in § 107 besteht.

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, hier das bestehende Biogasregister (z.B. der dena) für eine langfristige Dokumentation und als Basis für ein mögliches Monitoring zu nutzen. Eine Überprüfung wäre auch über einen nach § 96 Bevollmächtigten oder alternativ über eine Deklaration an der Messstelle denkbar.

2.6 Aufnahme von strombasierten synthetischen Brennstoffen

Der GEG-RefE berücksichtigt bisher noch nicht den möglichen Einsatz von sog. Power-to-X-Brennstoffen. Diese sind, sofern sie aus erneuerbaren Energien erzeugt werden, als klimaneutral anzusehen und daher erneuerbaren Energien in der Bilanzierung gleichzustellen.

Vorschlag

§ 3 Absatz 2 GEG-RefE sollte um eine Definition von Power-to-X-Brennstoffen ergänzt werden. Qualitative Anforderungen an die Herstellung solcher Brennstoffe könnten sich zunächst an den Vorgaben des EEG zu Speichergas orientieren. Es gilt aber hier noch einen robusten Qualitätsstandard zu entwickeln. Des Weiteren sollte die Nutzung strombasierter synthetischer Brennstoffe mit § 40 GEG-RefE bzgl. der Nutzung von gasförmiger Biomasse harmonisiert werden.



Projektbeschreibung Biogaspartnerschaft

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat in Zusammenarbeit mit Partnern aus der Wirtschaft und Wissenschaft das Projekt biogaspartner entwickelt. Im Rahmen des Projekts werden Marktakteure der gesamten Wertschöpfungskette zusammengebracht und in ihren Aktivitäten zur Marktgestaltung unterstützt. Die dena übernimmt dabei die Rolle des Moderators und stellt eine Plattform für die Informationsbeschaffung und -aufbereitung sowie deren nationale und internationale Verbreitung zur Verfügung. Das Projekt unterstützt durch seinen markt-orientierten Ansatz die Branchenakteure in ihrer Zielsetzung, Biomethan als einen festen Bestandteil des zukünftigen Energiemix zu etablieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Toni Reinholz
Erneuerbare Energien und energieeffiziente
Mobilität
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel: +49 (0)30 66 777 - 735
Fax: +49 (0)30 66 777 - 699
E-Mail: reinholz@dena.de
Internet: www.dena.de

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Arne Grotenrath
Erneuerbare Energien und energieeffiziente
Mobilität
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
Tel: +49 (0)30 66 777 - 348
Fax: +49 (0)30 66 777 - 699
E-Mail: grotenrath@dena.de
Internet: www.dena.de